

WWW.SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

INSTITUT-FUER-ASYLRECHT.DE

Schneider-Institute.de · Breul 16 · 48143 Münster

An

Staatsanwaltschaft Freiburg
Kaiser-Joseph-Str. 259
79098 Freiburg
Telefax (07 61) 2 05 - 26 66

Freiberuflicher Rechtswissenschaftler

RENÉ SCHNEIDER
BREUL 16
48143 MÜNSTER

Telefax (02 51) 3 99 71 62
Telefon (02 51) 3 99 71 61
von 11 bis 21 Uhr

Daten gespeichert. §§ 28, 33 BDSG
USt-IdNr.: DE198574773

12. Dezember 2016 – No. 26892

In dem Ermittlungsverfahren

gegen Herrn Hussein K h a v a r i,

**afghanischer Staatsangehöriger,
zur Zeit in U-Haft**

**wegen des Verdachtes auf Vergewaltigung und Mord zum Nachteil der Geschädigten
Frau stud. med. Maria Ladenburger (* 6. Dezember 1996, + 16. Oktober 2016)**

erstatte ich hiermit

A n z e i g e

g e g e n

die Bundeskanzlerin Dr. **Angela Dorothea Merkel**, (* 17. Juli 1954 in Hamburg als Angela Dorothea Kasner), Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin,

– B e s c h u l d i g t e –

w e g e n

des Verdachts auf Beihilfe gemäß § 27 StGB.

Zur Sach- und Rechtslage:

A. Sachverhalt.

Die Beschuldigte ist Kraft Amtes verantwortlich für die sogenannte „Flüchtlingspolitik“ der Bundesregierung, insbesondere ist die Beschuldigte dafür verantwortlich, daß schon mehr als zwei Millionen selbsternannte „Flüchtlinge“ ohne Visa und größtenteils völlig unkontrolliert und illegal in das Bundesgebiet einreisen konnten. Das ist allgemein bekannt.

Allgemein bekannt sind auch die folgenden Berichte:

»Am Abend des 15. Oktober 2016 besuchte die 19-jährige Medizinstudentin Maria L. bis circa 2:40 Uhr die Studentenfeier „Big Medi Night“ in der Mensa II im Institutsviertel und trat danach mit dem Fahrrad den Heimweg zum Studentenwohnheim Thomas-Morus-Burse im Stadtteil Littenweiler an. Auf dem Weg wurde sie gegen 3 Uhr am frühen Morgen des 16. Oktober in unmittelbarer Nähe des Schwarzwald-Stadions Opfer eines Verbrechens. Nach Angaben der Ermittlungsbehörden wurde sie vergewaltigt. Ihre Leiche wurde am selben Tag um 8:41 Uhr in der Dreisam von einer Joggerin gefunden. Rechtsmediziner stellten fest, dass der Tod durch Ertrinken eingetreten war. Wie genau es zum Ertrinken im Fluss kam, ist unklar. [...] Bei dem Tatverdächtigen handelt es sich um Hussein K. aus dem afghanischen Ghazni vom Volksstamm der Hazara. Laut einem von ihm vorgelegten Dokument wurde er am 12. November 1999 geboren. Somit war er zum Tatzeitpunkt 16 Jahre alt. Er kam im November 2015 als unbegleiteter Flüchtling nach Deutschland und wohnte bis zu seiner Festnahme bei einer Pflegefamilie, wie das Opfer im Stadtteil Littenweiler. Da ein DNS-Abgleich ein positives Ergebnis zeigte, gilt er als dringend tatverdächtig. Im Rahmen der weiteren Ermittlungen soll geklärt werden, ob er wirklich aus Afghanistan einreiste und ob seine Altersangaben korrekt sind.«

Quelle/URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Kriminalfall_Maria_L.

B. Objektiver Tatbestand.

Die gesetzlichen Merkmale der Vergewaltigung (§ 177 StGB) und des Mordes (§ 211 StGB) liegen der Inhaftierung des Hauptverdächtigen zu Grunde.

Hilfeleistung im Sinne des § 27 StGB ist - bei Erfolgsdelikten - grundsätzlich jede Handlung, welche die Herbeiführung des Taterfolges durch den Haupttäter objektiv fördert oder erleichtert; dass sie für den Eintritt dieses Erfolges in seinem konkreten Gepräge in irgendeiner Weise kausal wird, ist nicht erforderlich (st. Rspr.; vgl. etwa BGH, Urteil vom 8. März 2001 - 4 StR 453/00, NJW 2001, 2409, 2410 mwN). Beihilfe kann schon im Vorbereitungsstadium der Tat geleistet werden (vgl. BGH, Urteile vom 1. August 2000 - 5 StR 624/99, BGHSt 46, 107, 115; vom 16. November 2006 - 3 StR 139/06, NJW 2007, 384, 389, jeweils mwN), selbst zu einem Zeitpunkt, in dem der Haupttäter zur Tatbegehung noch nicht entschlossen ist (vgl. BGH, Urteil vom 24. April 1952 - 3 StR 48/52, BGHSt 2, 344, 345 f.; Beschluss vom 8. November 2011 - 3 StR 310/11, NSiZ 2012, 264); sie ist auch noch nach Vollendung der Tat bis zu deren Beendigung möglich (vgl. BGH, Urteil vom 24. Juni 1952 - 1 StR 316/51, BGHSt 3, 40, 43 f.; Beschluss vom 4. Februar 2016 - 1 StR 424/15, juris Rn. 13, jeweils mwN). Sie kommt auch in der Form sog. psychischer Beihilfe in Betracht, indem der Haupttäter ausdrücklich oder auch nur konkludent in seinem Willen zur Tatbegehung, sei es auch schon in seinem Tatentschluss, bestärkt wird. Dies ist etwa der Fall, wenn dem Haupttäter Unterstützung bei der späteren Tatausführung oder der Verwertung der Tatbeute zugesagt wird (vgl. etwa BGH, Beschlüsse vom 13. August 2002 - 4 StR 208/02, NSiZ 2003, 32, 33; vom 1. Februar 2011 - 3 StR 432/10, NSiZ 2011, 637).

BGH, 3 StR 49/16 – Beschluß vom 20. September 2016 (Rdnr. 17, Bl. 9 d. A.),

URL: <http://juris.bundesgerichtshof.de/>

Die zur Inhaftierung führenden Tatbestände konnte der mutmaßlich illegal nach Deutschland eingereiste Hauptverdächtige nur verwirklichen, weil die Beschuldigte Merkel spätestens im September 2015 ein „Regime der Rechtlosigkeit“ aufbaute und millionenfach illegale Einwanderer als ihre „Gäste“ nach Deutschland lockte.

Hätte nicht dieses „Regime der Rechtlosigkeit“ die deutsche Staatsgrenze auch für den mutmaßlich illegal eingereisten Hauptverdächtigen geöffnet, wäre die Geschädigte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht vergewaltigt und ermordet worden.

Selbsternannte „Flüchtlinge“ werden im Volksmund als „Merkels Gäste“ bezeichnet, weil sie sich selbst teilweise so bezeichnen, und weil die Beschuldigte Merkel mehr als alle anderen Mitglieder ihrer Regierung für die illegale Masseneinwanderung aus den Armutsländern in Afrika und Asien – und aus sicheren Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sowie aus anderen sicheren Herkunftsländern – persönlich verantwortlich ist.

Die Beschuldigte Merkel hat gemäß Artikel 20 Abs. 3 GG die hauptberufliche Aufgabe und die oberste Pflicht, nach „Gesetz und Recht“ die verfassungsmäßige Ordnung des deutschen Rechtsstaates gegen die illegale Masseneinwanderung zu verteidigen.

Da der Staat nach der „Drei-Elemente-Lehre“ durch Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt definiert ist, ist auch die „Staatsgrenze“ ein ganz wesentlicher Bestandteil des Staatsgebietes:

Wer die Staatsgrenze nicht gegen die illegale [Kriegs-] Waffe der Masseneinwanderung

— **Kelly M. Greenhill**, *“Strategic Engineered Migration as a Weapon of War”*, *Civil Wars* 10, No. 1 [March 2008] pages 6-21;

Kelly M. Greenhill, *“Weapons of Mass Migration. Forced Displacement, Coercion, and Foreign Policy.”* Cornell University Press, Ithaca/London 2010.

„Die neue Superwaffe“, Buchbesprechung von **Gregor Schöllgen**, in der „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ (FAZ) vom 22. März 2011, URL: <http://www.faz.net/aktuell/politik/politische-buecher/migration-erpressung-die-neue-superwaffe-1609116.html>;

“Using Refugees as Weapons”, von **Kelly M. Greenhill**, “New York Times” (NYT), vom 20. April 2011, URL: http://www.nytimes.com/2011/04/21/opinion/21iht-edgreenhill21.html?_r=0;

Wayne Madsen, “Migrant Invasion of Europe from Same U.S. Policy Cauldron as ‘Color Revolutions’.”, vom 6. November 2015, URL: <http://www.strategic-culture.org/pview/2015/11/06/migrant-invasion-europe-from-same-us-policy-cauldron-color-revolutions.html>;

Anzeige vom 24. Oktober 2015, URL: <http://www.institut-fuer-asyrecht.de/26561.pdf>;

Leonid Savin, „Strategisch manipulierte Migration als Kriegswaffe“, *Voltaire Netzwerk*, Moskau, 5. November 2015, URL: <http://www.voltairenet.org/article189183.html> —

schützt, sondern die Staatsgrenze der Gesetzlosigkeit, Rechtlosigkeit und Schutzlosigkeit preisgibt, der opfert auch Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt und die verfassungsmäßige Ordnung des Rechtsstaates auf dem Altar der politischen und verbrecherischen Willkür.

C. Subjektiver Tatbestand.

Für den subjektiven Tatbestand genügt bedingter Vorsatz, und dieser läßt sich mit dem Ausspruch der Beschuldigten Merkel nachweisen: „***Ist mir egal, ob ich schuld am Zustrom der Flüchtlinge bin. Nun sind sie halt da.***“



Bedingter Vorsatz kommt in Betracht, wenn der Täter die Tatbestandsverwirklichung weder anstrebt noch für sicher, sondern nur für möglich hält (Fischer, § 15 StGB, Rdnr. 9, m.w.N.). Das ist nicht der Fall, wenn der Täter nur „bewußt fahrlässig“ handelt.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist der bewußt fahrlässig Handelnde mit der als möglich erkannten Folge nicht einverstanden und vertraut deshalb auf ihren Nichteintritt, während der bedingt vorsätzlich Handelnde mit dem Eintreten des Erfolges in dem Sinne einverstanden ist, daß er ihn billigend in Kauf nimmt (wie vor).

Das „billigende in Kauf nehmen“ setzt voraus, daß der Täter den Erfolgseintritt „*als möglich und nicht ganz fernliegend erkennt*“ (aaO, Rd. 10a m.w.N.). Dabei hat der Begriff des Billigens einen über die allgemeine Sprachbedeutung hinausgehenden Anwendungsbereich: Der Täter billigt auch einen an sich unerwünschten, aber notwendigen Erfolg, wenn er sich mit ihm um eines erstrebten Zieles willen abfindet, wenn er die mögliche Folge hinzunehmen bereit ist oder aus „*Bedenkenlosigkeit und Gleichgültigkeit*“ die Folge in Kauf nimmt, *ausreichend ist jedenfalls, wenn dem Täter der als möglich erkannte Erfolg gleichgültig ist* (wie vor). Bei besonders schweren Gewaltdelikten bzw. bei besonders gefährlichen vorsätzlichen Gewalthandlungen kann das kognitive Element so weit im Vordergrund stehen, daß ein voluntatives „*Vertrauen auf einen glücklichen Ausgang*“ der Annahme bedingten Vorsatzes nicht entgegensteht (aaO, Rdnr. 10b, m.w.N.).

Nach alledem ergibt eine Gesamtschau und Abwägung aller Aspekte, daß der Beschuldigten Merkel ihre verfassungsfeindliche „Flüchtlingspolitik“ so wichtig ist, daß sie darüber alle Gefahren, welche mit der unkontrollierten Einwanderung verbrecherischer Elemente in unbekannter Zahl verbunden sind, gegen jede Vernunft vollständig ausgeblendet hat.

Hochachtungsvoll!

(Schneider)
Anzeigerstatter

P.S.: Um eine unverzügliche Eingangsnachricht mit dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft wird höflichst gebeten.

(Schneider)